

---

– DER PRESSESPRECHER –

Richter am Amtsgericht Dirk Simon  
Amtsgericht Stralsund • Bielkenhagen 9 • 18439 Stralsund

Telefon: 03831 - 257460 • Mobil: 0176 - 48197332  
E-Mail: [simon@richterbund.info](mailto:simon@richterbund.info) oder [pressearbeit@richterbund.info](mailto:pressearbeit@richterbund.info)

---

## **PRESSEERKLÄRUNG**

---

*Gemeinsame Presseerklärung von Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und Verein Pro  
Justiz Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 29.04.2014*

### **31.273 Bürger stimmen bereits gegen die Gerichtsreform**

**Sieben Wochen nach dem Start des Volksbegehrens gegen die großflächigen Standortschließungen in der Justiz ziehen Richterbund M-V und der Verein Pro Justiz eine erste positive Zwischenbilanz.**

„In relativ kurzer Zeit gut ein Viertel der für ein erfolgreiches Volksbegehren erforderlichen 120.000 Stimmen zu sammeln ist für die Initiatoren der Protestaktion gegen die im Oktober 2014 in Kraft tretende Gerichtsstrukturreform ein schöner Erfolg.“ sagte Verbandssprecher Dirk Simon am 29.04.2014 nach Auszählung der beim Richterbund M-V bis zum Vortag eingegangenen Stimmzettel.

„Nicht eingerechnet sind hierbei die in den einzelnen Ortsgruppen schon vorhandenen aber noch nicht zur Auszählung gelangten Stimmen.“

„Bei der Beteiligung stellen wir erhebliche regionale Unterschiede fest.“ resümiert Simon. „In den von Standortschließungen und Reduzierungen unmittelbar betroffenen Regionen findet das Volksbegehren erwartungsgemäß großen Anklang.“

Rund 4.000 Stimmen aus den Bezirken Hagenow, Ribnitz-Damgarten, Bergen auf Rügen, gut 3.000 Stimmen aus Grevesmühlen und Wolgast/Usedom belegen die Verbundenheit der Einwohner mit ihrer Region und ihren Institutionen. Dagegen sind etwa in den Bezirken Rostock, Schwerin und Greifswald die Zahl der eingegangenen Stimmzettel für die Initiatoren des Volksbegehrens noch ausbaufähig.

„Unser Anliegen muss es daher jetzt sein, um Solidarität und Problembewusstsein besonders in den Haupt- und Mittelzentren unseres Landes zu werben.“

Neben 31.273 gültigen Stimmen sind auch mehrere Hundert ungültige Stimmen

rückläufig gewesen. Häufigste Fehler beim Ausfüllen der Stimmzettel sind nicht angegebene Geburtsdaten und Adressen der Reformgegner. Auch haben sich schon Einwohner anderer Bundesländer solidarisch gezeigt.

„Natürlich freuen wir uns dankbar über jeden Unterstützer. Glücklicherweise machen uns doch die formgültigen Stimmen.“ so Dirk Simon.

Weitere Informationen und Unterschriftenlisten sind auch über die Internetseite [www.gerichtsstruktur-mv.de](http://www.gerichtsstruktur-mv.de) verfügbar.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des Deutschen Richterbundes (DRB). Der Deutsche Richterbund ist der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 15.500 Mitgliedern vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit.

## Hintergrundinformationen

### Zeitplan der Gerichtsstrukturreform M-V:

- 06.10.2014 Umwandlung des Amtsgerichts (AG) Anklam zur Zweigstelle des AG Pasewalk.
- 01.12.2014 Auflösung AG Ueckermünde
- 02.02.2015 Umwandlung des AG Neustrelitz in eine Zweigstelle des AG Waren
- 02.03.2015 Sitzverlegung des Landessozialgerichtes von Neubrandenburg nach Neustrelitz
- 16.03.2015 Auflösung AG Hagenow
- 11.05.2015 Umwandlung des AG Parchim in eine Zweigstelle des AG Ludwigslust
- 11.05.2015 Auflösung des AG Bad Doberan
- 13.07.2015 Umwandlung AG Grevesmühlen in eine Zweigstelle des AG Wismar
- 31.08.2015 Auflösung des AG Wolgast
- 28.09. 2015 Umwandlung des AG Demmin in eine Zweigstelle des AG Neubrandenburg
- 23.11.2015 Umwandlung des AG Bergen/Rügen in eine Zweigstelle des AG Stralsund
- 27.02.2017 Auflösung des AG Ribnitz-Damgarten

### Rechtliche Grundlagen eines Volksbegehrens

Art 60 Landesverfassung M-V (Volksbegehren und Volksentscheid)

Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Das Volksbegehren muss von mindestens 120.000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

§ 2 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz M-V

Volksbegehren bedeutet ein Recht des Volkes zur Beteiligung an der Gesetzgebung, mit welchem nach Maßgabe des Artikel 60 der Landesverfassung und dieses Gesetzes wahlberechtigte Bürger dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorlegen können.

§ 11 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz M-V

Der einem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.